

Über die Zwangsernährung Gefangener.

Von

Dr. med. Erwin P. Hellstern,

Strafanstaltsarzt Plassenburg-Kulmbach (Bayern).

Wiederholt konnte man in letzter Zeit sowohl aus Zeitungsberichten wie auch bei der eigenen Tätigkeit die Beobachtung machen, daß in Strafanstalten Gefangene in Hungerstreik traten, sei es aus reiner Bosheit oder um irgendeine Forderung durchzudrücken. Einzelne Gefangene probieren es ja immer wieder aus den verschiedensten Gründen; ihnen entgegenzutreten ist leichter, als wenn gleich ganze Abteilungen die Nahrungsaufnahme verweigern. Meist aber hält bei der größeren Anzahl der Streikenden die Lust nicht lange an, sie geben bald nach; bei ihnen braucht es keinerlei Einschreitens von seiten des Arztes, abgesehen von den Fällen psychisch Defekter, die keine Nahrung zu sich nehmen; nur renitentere Elemente halten länger durch und diese sind es, die man fassen und absondern muß, um sie in der unten noch näher zu beschreibenden Weise wieder zur Vernunft zu bringen.

Ich stimme *Marggraff*¹⁾ bei, wenn er angibt, daß man in den ersten Tagen ruhig zuwarten soll, indem man die Ursache des Streiks zu ergründen sucht und ihn durch Suggestion und Autorität zu beheben bestrebt sein soll. Auch nach unseren Erfahrungen führt dieses Vorgehen oft zum Ziel. Sicher ist schwächliche Nachgiebigkeit nicht am Platze, eher größere Strenge, was ein Beispiel erhärten mag:

Ein Zuchthaussträfling droht, wenn ihm seine vorgebrachte Bitte abgeschlagen würde, in den Hungerstreik zu treten; zwar ist er etwas leicht erregbar, haltlos, aber durchaus verantwortungsfähig. Eine sofort ausgesprochene und verhängte Arreststrafe strengeren Charakters veranlaßt ihn, sein Vorhaben nicht auszuführen. Andern Tags ist er willig und umgestimmt und hat bis jetzt nie mehr die Nahrung verweigert.

Ebenso wichtig wie die Strenge ist die Absonderung der Hetzer, wobei man wieder zu strengeren Maßnahmen greifen kann; sind die Rädelsführer entfernt, bricht meist bei den anderen die Streiklust ab. Auch beruhigen sich solche erregte Gefangene in der erzwungenen Ab-sperrung oft auffallend schnell und geben ihren Widerstand auf²⁾.

¹⁾ *Marggraff*, Die Zwangsernährung Strafgefangener. Zeitschr. f. Medizinalbeamte u. Krankenhausärzte **35**, 4, S. 89. 1922.

²⁾ *Kraepelin*, Einführung in die psychiatrische Klinik. 3. Aufl. Leipzig 1916. S. 501.

Hungerstreikler sind immer genau zu überwachen. Das Gewicht ist täglich zu kontrollieren, eine Gewichtskurve gibt sicher und leicht Auskunft über Zu- oder Abnahme. Geht das Körpergewicht rasch (innerhalb einiger Tage) und merklich (über 5 kg unter Berücksichtigung der Größe und der allgemeinen Körperbeschaffenheit) zurück, so kann man zur Zwangssondenernährung schreiten. Nach unseren Erfahrungen aber ist das selten nötig und wenn es die Lage erfordert, sollte man stets nach folgenden Grundsätzen verfahren. Eine geringe und langsame Gewichtsabnahme, die besonders zu Anfang des Streiks etwas schneller einsetzen kann, ist keine Indikation zur Zwangsernährung. Man kann ruhig bei sonst normalen Verhältnissen 8—10 Tage zugeben, besonders wenn man folgendes Verfahren einschlägt, das fast stets zum Ziele führt. Von meinen auf diese Weise behandelten Hungerstreiklern hat noch keiner auch nur einen geringen Schaden davongetragen, im Gegenteil, sie fühlten sich verhältnismäßig sehr wohl nach Aufgabe ihres Widerstandes.

Vor allem müssen die Speisen reizen, sie müssen schmackhaft gekocht, schön und appetitanregend aufgetragen werden. Sodann läßt man die Speisen einer Mahlzeit so lange stehen, bis das nächste Essen aufgetragen wird. Häufig wird man die Beobachtung machen können, daß die Speisen zwar unberührt erscheinen, aber bei genauerem Zusehen merkt man, daß doch davon, wenn auch nur wenig, genossen wurde; öfters kann man die Wahrnehmung machen, daß z. B. bei Suppengerichten der fehlende Teil durch Wasser ersetzt wurde, um den Anschein zu erwecken, als sei nichts gegessen worden. Überhaupt wird vom Wasser in der Zelle im Wasserkrug usw. meist genossen, wenn auch nur sehr wenig, und da sich der Gefangene kaum oder gar nicht bewegt, hält er so den Hungerstreik lange aus. Ich habe einen Fall erlebt, wo das fehlende Wasser durch Urin ersetzt wurde, was im Wasserkrug nicht sofort auffiel. Erst die wiederholte Bitte des Sträflings nach frischem Wasser in einem anderen Krug, da der gehabte „modere“, führte zur Entdeckung dieses neuen Tricks. Der Gefangene nahm 8 Tage nichts zu sich als etwas Wasser, bewegte sich kaum und hatte während der Zeit einen Gewichtsrückgang von 4 kg im ganzen. Hier war Zwangsernährung sicher unnötig; am 9. Tage aß er ganz normal. Die Hauptsache ist also, daß man die aufgetragene Kost stehenläßt bis zur nächsten Kostverabreichung und daß schmackhaft gekocht und serviert ist und daß man stets genau kontrolliert, ob wirklich gar nichts, auch kein Wasser genossen wurde. Merkt man, daß nur sehr wenig genossen wurde und das Genossene etwa ersetzt wurde, wie oben angegeben, so sagt man gar nichts und der Gefangene glaubt, daß die Täuschung gelungen sei. Genau beobachtet werden muß auch der Stuhl. Wenn man hierbei imstande ist, nach einiger Zeit unverdaute Speisereste nachzuweisen, wenn auch nur geringste

Mengen, so hat man die absolute Gewißheit, daß von der vorgeetzten Kost gegessen wurde, da der Prüfling ja abgesondert war und nichts anderes zugesteckt erhalten konnte. Damit ist der Streikende ebenfalls überführt. Man kann auch ruhig, kommt man mit der gewöhnlichen Hauskost nicht zum Ziel, etwas anderes Schmackhafteres verordnen, indem man den Gefangenen davon verständigt, obwohl er sich ablehnend verhält. Auch auf diese Weise gelang es mir schon, den Prüfling zum Essen zu bringen.

Wendet man all diese Mittel und dies Verfahren an, so wird man bald finden, daß die Zwangsernährung eigentlich selten nötig ist. Eine gute Anleitung zur Handhabung derselben findet sich außer bei *Marggraff* auch bei *Gruhle*¹⁾ mit einer entsprechenden Abbildung.

Zu dem Ausgeführten noch einige Beispiele, die zeigen sollen, daß man tatsächlich auch bei hartnäckigen Kostverweigerern mit den angegebenen Kunstgriffen zum Ziel kommt.

Ein alter Zuchthäusler (W.), minderwertiger Psychopath, bringt eine Bitte vor, die abgeschlagen wird. Andern Tags wird gemeldet, daß er die Frühsuppe verweigert habe, bald darauf, daß er überhaupt nichts zu sich nehme, also wohl in Hungerstreik getreten sei. Die aufgetragene Kost wurde nun 8 Tage in oben beschriebener Weise stehengelassen. Während der Zeit lag der Gefangene im Bett, stellte sich teilnahmslos, aber die genaue Beobachtung und Untersuchung des Falles ergab reine Simulation. Der Gefangene nahm von den aufgetragenen Speisen etwas zu sich, wenn er unbeobachtet war, trank auch Wasser; das Genossene bei Suppengerichten ersetzte er durch Wasserzugießen. Bei dem kräftigen Mann sank so während der 8 Tage das Gewicht um 3,5 kg. Eine Indikation zu einer Zwangsernährung fand sich vorerst nicht, der Gefangene glaubte, daß die Täuschung gelungen sei, er reagierte auf gar nichts. Am 7. Tag ließ man ihn wissen, daß er schwer simuliere und er streng bestraft würde, wenn er nicht nachgebe; er hörte diese Ankündigung anscheinend gar nicht. Am 10. Tage stand er morgens beim Besuche ganz normal, nur etwas blaß in der Zelle; er hatte bereits die Morgensuppe gegessen. Auf die Frage, wie er denn dazu gekommen sei, so zu simulieren und sich so zu benehmen, gab er keine Antwort. Seither ist der Gefangene ganz normal und ohne Beanstandung geblieben.

Ein anderer Gefangener (B.) wurde wegen eines Vergehens in der Anstalt diszipliniert und zu einer längeren Arreststrafe verurteilt. Bei Antritt derselben verweigerte er jede Nahrung, stellte sich teilnahmslos und war durch kein Mittel zum Essen zu bewegen. Etwas Wasser nur nahm er zu sich. Am 7. Tag zerschlug er Geschirr und andere Gegenstände in der Zelle, als er sah, daß durch den Hungerstreik allein nichts zu erreichen war. B. verschluckte angeblich einige kleine Scherben des Wasserkruges. Daraufhin wurde er zu seiner eigenen Sicherheit und um weiteres Unheil zu vermeiden, an Ketten gelegt; er verhielt sich immer noch teilnahmslos. Er hatte bis jetzt bei seiner mittleren Konstitution 4,5 kg abgenommen. Für den nächsten Tag wurde in seinem Beisein Zwangsernährung angeordnet, was aber nicht nötig war, denn er erklärte tags darauf beim Besuch, er wisse selbst nicht, wie er zu einer solchen Handlung gekommen sei, und wolle wieder anständig sein, wenn er freikomme. Seinem Wunsch ward entsprochen,

¹⁾ *Gruhle*; Psychiatrie für Ärzte. Berlin 1910, S. 256.

und seither gab er zu keiner Beanstandung mehr Anlaß; er benimmt sich in jeder Hinsicht anständig.

Die angeführten Beispiele ließen sich noch vermehren, beweisen aber immer dasselbe. Zusammengefaßt läßt sich sagen, daß man 1. mit der Zwangsernährung, bei ständiger Körpergewichtskontrolle und bei Abnahme unter 5 kg unter Berücksichtigung der gesamten Körperbeschaffenheit ruhig etwas länger, sicher bis zu 8 Tagen warten kann (abgesehen selbstverständlich von Nahrungsverweigerung psychisch wirklich Defekter). 2. Die aufgetragenen Speisen sollten möglichst schmackhaft und anregend sein. 3. Dauernd steht Essen in der Zelle. 4. Strenge Kontrolle der abgetragenen Nahrung ist nötig. 5. Auch der Stuhl ist auf Speisenreste nachzusehen. 6. Oft führt gütiges Zureden, öfter unnachsichtliche Strenge neben obigen Maßnahmen zum Ziel.

Berücksichtigt man diese Punkte, so wird man finden, daß die Zwangsernährung eigentlich selten angewendet werden muß.
